

Familien verändern sich

Anfragen an Ethik und Politik

Symposium am 29. September 1986

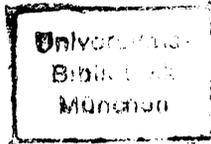
Band 234

Schriftenreihe des Bundesministers
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verlag W. Kohlhammer
Stuttgart Berlin Köln

21041865

In der Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit werden Forschungsergebnisse, Untersuchungen, Umfragen usw. als Diskussionsbeitrag veröffentlicht. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt der jeweiligen Autorin bzw. dem jeweiligen Autor.



9 5724

Herausgeber: Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Postfach, 5300 Bonn 2

Redaktionell verantwortlich: Dr. Siegfried Rudolf Dunde

Gesamtherstellung: braunschweig-druck GmbH, Braunschweig

Verlag: W. Kohlhammer GmbH Stuttgart Berlin Köln

Verlagsort: Stuttgart

Printed in Germany
ISBN 3-17-010757-7

Inhaltsverzeichnis

Rita Süssmuth:
Zur Einführung: Politische Konsequenzen des Wandels von Familie 7

FACHBEITRÄGE

Wilhelm Korff:
Ehe und Familie in der modernen Industriegesellschaft.
Ethisch-politische Implikationen 13

Paul Mikat:
Ethische Strukturen der Ehe in unserer Zeit. Zur Normierungsfrage
im Kontext des abendländischen Eheverständnisses 22

Jürg Willi:
Die Bedeutung von Normen und Leitbildern für die Gestaltung
unserer Beziehungen 62

Annette Schavan:
Familienbildung und der Wandel der Familie.
Chancen – Grenzen – Anfragen 66

Hermann Ringeling:
Ehe und nichteheliche Lebensgemeinschaften: Wandel von Werten
und Begründungen 73

TEXT DES SYMPOSIUMS „Familien verändern sich“
vom 29. September 1986 in Köln 86

Ehe und Familie in der modernen Industriegesellschaft

Ethisch-politische Implikationen

Wilhelm Korff

I.

Die Wandlungen im überkommenen Verständnis von Ehe und Familie setzen ein durch die Verselbständigung der Produktion mit Beginn der modernen Industriekultur. Ökonomisch organisierte Arbeitswelt und personale Beziehungswelt treten auseinander.

Die Formen menschlicher Lebensbewältigung haben sich in der Neuzeit grundlegend gewandelt und entscheidend an Effizienz gewonnen: Die **Arbeit** wurde planmäßiger rationaler Ausgestaltung unterworfen. Das Signum neuzeitlicher Arbeit ist deren Transformation durch wissenschaftlich fundierte **Technik**. Die hieraus resultierende sozioökonomisch wichtigste Veränderung liegt darin, daß mit der sich entwickelnden Industriekultur die **Produktion** als eigenständige Größe zwischen Bedürfnisse und Bedürfnisbefriedigung tritt. Wurde vorher wesentlich auf Abruf und Bestellung produziert, so jetzt auf ein offenes Feld sich immer neu auftuender Bedürfnischancen hin. Die hierzu erforderliche Arbeit wird dabei an zunehmend anspruchsvollere Technologien zurückgebunden.

Unter dieser Voraussetzung verselbständigt sich die Produktion aber auch in Hinsicht auf die **Sozialstruktur**, in die sie zuvor eingebettet war. Mit der Auslagerung der Arbeit hört die Beziehungsgemeinschaft Ehe und Familie auf, zugleich Produktionsgemeinschaft zu sein. Die zwischenmenschlichen Beziehungen werden aus ihren harten ökonomischen Einbindungen entlassen. Erst jetzt können sie zunehmend in die Personalisierung freigesetzt werden. Die Wahl des Ehepartners wird vorrangig von Kriterien der gegenseitigen Zuneigung und Liebe her bestimmt: man wird nicht mehr verheiratet.

1. Für das gegenwärtige Eheverständnis zeichnet sich daraus folgende Leitidee ab: die Umakzentuierung der entscheidenden ehetragenden Gesetzmäßigkeiten von der rechtlichen auf die moralische, von der institutionellen auf die personale Ebene. Ehe steht unter dem Stichwort „Partnerschaft“. Partnerschaft, wie sie heute geübt wird, ist ein Verhältnis der gegenseitigen Anerkennung. Die Partner sind prinzipiell, von äußeren sozialen Zwängen abgesehen, frei zu entscheiden, was sie einander sein und bedeuten wollen. Die Rechtsgesellschaft gibt zunehmend den Anspruch auf, in die innere Ehestruktur selbst hineinzuregieren. Das zunnerst Strukturierende der Ehe, ihre moralische Bindungskraft, wird fortschreitend aus der Zuständigkeit der Gesellschaft entlassen. Mit dem Übergang vom Schuldprinzip zum Zerrüttungsprinzip im Fall der Ehescheidung bekundet die Rechtsgesellschaft letztlich ihr Eingeständnis, die moralischen Bindungs-

kräfte in Wahrheit überhaupt nicht bis ins letzte mit **rechtlichen** Mitteln verwalten zu können, ohne sich ihrerseits an den Scheiternden möglicherweise nochmals schuldig zu machen. Der Rechtsschutz, den die Gesellschaft dennoch auch weiterhin der Ehe zukommen läßt, beschränkt sich lediglich auf die Verhinderung von Schuldeskalationen, die als Folge einer Ehescheidung die Partner selbst und mehr noch ihre Kinder treffen können. Das bedeutet jedoch nicht, daß darin am Ende zugleich auch der Gedanke der Unauflöslichkeit der Ehe als **moralisches Prinzip** preisgegeben wäre, sondern lediglich dies, daß der die Unauflöslichkeit der ehelichen Gemeinschaft tragende und ermöglichende innere sittliche Wille zur unbedingten Treue mit den Mitteln des Rechts weder bewirkt noch begriffen werden kann, d. h. im bürgerlich-rechtlichen Eheverständnis wird das Unveränderbare in der Partnerschaftsbeziehung Ehe, dasjenige also, das allein aus der Kraft des moralischen Willens getragen und respektiert werden kann, auf die Würde der Person und ihren rechtlichen Schutz reduziert.

2. Mit der Einbeziehung der Frau in die moderne Bildungs-, Berufs- und Arbeitswelt wandelt sich deren Rollenverständnis. Ihr Leben ist nicht mehr einseitig vom Leitbild der Frau und Mutter geprägt. Was für den Mann immer schon zutrifft, nämlich seine soziale Anerkennung und die darin liegende Chance der Selbstverwirklichung als Mann niemals nur von seiner möglichen Vatterrolle her zu definieren, eröffnet sich jetzt entsprechend auch für die Frau. Sie kann nunmehr ihr Leben ähnlich vielfältig entwerfen und ihr Ansehen und ihre Selbstverwirklichung aus der sozialen Aktualisierung der ihr ebenso wie dem Manne eignenden je und je besonderen Talente und Fähigkeiten gewinnen. Mit der ihr zugesprochenen Gleichberechtigung sieht sie sich hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Positionschancen im Prinzip unter dieselben Bedingungen gestellt wie der Mann. Damit gestaltet sich die Beziehung der Geschlechter freilich zugleich sehr viel differenzierter. Das stabilisierende Moment des dominant durch die Mutterrolle definierten Verständnisses der Frau in dieser Beziehung verliert zunehmend seine von sich aus wirkende integrative Kraft. Dies bedeutet einerseits, daß das konkurrierende Moment in der Beziehung der Geschlechter, und zwar bis in die Beziehungsformen der Ehe hinein, zunehmend Gewicht gewinnt. Hier kann eine Fülle von Abwehr-, Vermeidungs- und Überhöhungsstrategien ein tatsächliches Austragen der Spannungen verhindern. Rechtliche Gleichstellung ist noch längst nicht identisch mit gesellschaftlicher und interaktioneller Gleichstellung. Der Prozeß der vom Anspruch der Gleichwertigkeit getragenen Selbstfindung und Zuordnungsbestimmung der Geschlechter, ist keineswegs schon abgeschlossen. Andererseits läßt sich aber auch nicht übersehen, daß die Geschlechterbeziehung unter den Voraussetzungen der Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit zugleich ganz neue Möglichkeiten personal vertiefter und darin letztlich in ganz eigener Weise stabilisierter Bindung und Partnerschaft eröffnet. Mit dem Einbringen früher gar nicht oder kaum entwickelter Qualitäten, Begabungen, Vorzüge gewinnt das Austauschverhältnis von Mann und Frau an tatsächlichem Reichtum und tatsächlicher Fülle. Soll der damit einhergehende Emanzipations-

prozeß der Frau gelingen, so muß damit gleichzeitig ein entsprechend erweitertes Selbstverständnis des Mannes einhergehen, seine Rolle in der personalen Beziehungsgemeinschaft Familie stärker wahrgenommen und verwirklicht werden. Damit wird das personale Beziehungsgeschehen, grundsätzlich betrachtet, ohne Zweifel reicher und differenzierter.

3. In abgewandelter Form gewinnt diese durchaus ambivalente Dynamik auch für das sich im selben Kontext neue bestimmende Eltern-Kind-Verhältnis Bedeutung. Steht doch die Entdeckung der Eigenwirklichkeit des Kindes und der seither gewonnenen Einsichten in die Bedeutung einer diesem Tatbestand Rechnung tragenden Erziehung in unlösbarem Zusammenhang mit den neuzeitlichen Emanzipationsprozessen innerhalb der Geschlechterbeziehung und den sich daraus ergebenden Wandlungen der Familienstruktur. Die Rollenverständnisse des Vaters bzw. der Mutter werden fließender und gegeneinander durchlässiger. Die Verteilung der innerfamilialen Aufgaben in Haushalt und Erziehung wird pragmatischer geregelt. Zugleich verliert damit aber auch die Leitidee einer vom Gedanken der Geschlechterabgrenzung beherrschten, auf die Ausbildung besonderer, entschieden geschlechtstypischer Eigenschaften zielenden Erziehung ihre normative Eindeutigkeit. Das geschlechterspezifische Verhalten gewinnt größere Spielräume. Für ein adäquates Hineinwachsen in das eigene Mann- bzw. Frausein erscheinen nicht mehr starre geschlechtstypische Rollenzuweisungen an das Kind wesentlich, sondern vielmehr eine Zuwendungshaltung, die die geschlechtstypische Differenzierung übergreift und dem Kind damit allererst zu seiner Identitätsfindung als Mensch verhilft.

4. Es läßt sich gewiß nicht bestreiten, daß die Trennung von ökonomisch organisierter Arbeitswelt und personaler Beziehungswelt eine Fülle weitreichender **konstruktiver** Momente impliziert. Erst unter der Voraussetzung dieser Trennung konnte sich der Anspruch menschlichen Personseins als Prinzip dieser Beziehungswelt in einer zuvor nie erreichten Weise Geltung verschaffen. Nur so konnte die geschlechtsspezifische Beziehungsstruktur Ehe vom grundsätzlichen Gedanken personaler Partnerschaft her ausgelegt werden, die Stellung der Frau als gleichwertig und gleichberechtigt begriffen und das Verhältnis zum Kind vom Leitbild einer Erziehung zu fortschreitender Mündigkeit geprägt werden.

Andererseits bringt der Wegfall der die Institution Ehe und Familie zuvor präformierenden ökonomischen Einbindungen aber auch eine Destabilisierung dieser Beziehungsstruktur mit sich. Ehe und Familie sind zur physikalischen Existenzsicherung des einzelnen keine ökonomisch unausweichliche Notwendigkeit mehr. Von diesem Gesamtzusammenhang her muß die Tendenz gesehen werden, daß sich viele zu einer Lebensgemeinschaft zusammenschließen, in der sie sich von der geltenden Rechtsgestalt Ehe unabhängig wissen. Dies schlägt sich nicht nur in deren steigender Zahl nieder, sondern auch in der zunehmenden gesellschaftlichen Toleranz, die man dem Phänomen entgegenbringt. Nach Umfragen des Instituts Allensbach erhöhte sich die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften

ten von 1972 bis 1982 um das 3,7fache, und man kann davon ausgehen, daß sie bis heute mindestens in gleichem Maße steigend geblieben ist.

Solche Tendenz verstärkt sich naturgemäß dort, wo dem einzelnen durch eine Heirat auf Grund gegebener rechtlicher Rahmenbedingungen zusätzlich ökonomische Nachteile entstehen. Dies betrifft noch immer vor allem Frauen, die nach dem Tod ihres Mannes bei Wiederverheiratung die Hinterbliebenenrente verlieren, modifiziert allenfalls durch eine in der Höhe mehrfach geänderte einmalige Abfindung (ein- bis fünffacher Betrag der Jahresrente). Von daher kam es zu der bis heute verbreiteten Praxis der sog. „Onkelehen“. Heute betrifft eine ähnliche Situation zusätzlich auch die Jüngerer, in Ausbildung Befindlichen, also insbesondere Studenten, deren Anspruch auf Beihilfe gemäß dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei Verheirateten erlischt, sobald einer der Partner im Beruf ist. Man könnte hier deshalb analog von „Bafögehen“ sprechen. Als demotivierend für die Ehe können sich aber auch spezifische Gestaltungen des Scheidungsfolgerechts erweisen, wie dies seit 1977 mit der Einführung des Zerrüttungsprinzips hervortrat. Ungerechtigkeiten im Versorgungsausgleich und Mißbrauchsmöglichkeiten bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bringen zumal dort, wo sie gerade den an der Scheidung schuldlosen Partner treffen, letztlich auch die Institution Ehe selbst in Mißkredit. Tatsächlich hat hier erst das 1987 in Kraft gesetzte „Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften“ für das Ehescheidungsfolgerecht entscheidende Korrekturen gebracht.

Dies alles sind partielle Wirkfaktoren. Darüber hinaus jedoch wird man generell auch eine sich zunehmend durchsetzende differenziertere Sicht in der ethischen Bewertung der Sexualität in Rechnung stellen müssen. Unabhängig von ihrer Rolle bei der Erzeugung von Nachkommenschaft erscheint Sexualität auch dann legitim, wenn sie als Ausdruck der Liebe und als Medium gegenseitiger Hingabe interpersonal integriert ist. In beiden Fällen rechtfertigt sie sich aus ihrer **subsidiären** Funktion, sei es als „Bandverstärker“ von Partnerschaft, die sich aus dem Willen, Geborgenheit zu empfangen und zu schenken, aufbaut, oder sei es als Zeugungsinstrument, das auf das Zustandekommen und die Entfaltung eines neuen Menschen als Person gerichtet ist. Beide Funktionen werden hier als Momente betrachtet, die intentional nicht notwendig zusammenfallen müssen. Solche Sicht kann, aufs Ganze betrachtet, die Entscheidung für ein nichteheliches Zusammenleben durchaus begünstigen, solange nicht der Wille zum Kind nachdrücklich hinzutritt.

5. Mit dem Ausbau des sozialen Netzes kommt es zwangsläufig zur Entwicklung der Kleinfamilie als Regelfamilie und der damit verbundenen Neuauslegung der Generationenproblematik. An die Stelle der familiengebundenen Altersfürsorge, wie sie das Vierte Gebot voraussetzt, ist die von der Gesamtgesellschaft getragene Altersversorgung getreten. Damit ist eine optimale **ökonomische** Alterssicherung erreicht.

Aus den Veränderungen der ökonomischen Gesamtsituation, nämlich der weitgehenden Auslagerung produktiver Arbeit aus der Familie und der damit verbundenen Entwicklung zur Kleinfamilie als Regelfamilie ergeben sich nicht zuletzt auch wesentliche Wandlungen im **psychisch-sozialen** Verhältnis der Generationen. Die meisten alten Menschen verbringen ihren Lebensabend nicht mehr im bergenden Kreis der Großfamilie. Das kommunikative Bezugssystem bleibt weitgehend auf moralische und psychische Motivationen gestellt.

Ein zusätzliches Spannungspotential zwischen den Generationen ergibt sich aus dem sich fortschreitend verändernden und entwickelnden Wissens- und Erkenntnisstand, wie dies für die moderne Gesellschaft charakteristisch ist. Bloße Lebenserfahrung verliert in vielen Bereichen ihre Bedeutung. Damit schärft sich das Phänomen des immer schon gegebenen Generationskonflikts in eigener Weise zu. Die jüngere Generation emanzipiert sich mit der Aneignung des jeweils Neuesten an Einsichtsbeständen zugleich von den tradierten Erfahrungen der Alten. Sie verschafft sich eine eigene Form von Überlegenheit. Die Konfliktkonstellation tendiert hier zur Umkehrung: Nicht die Jüngeren müssen sich von der Übermacht der Älteren befreien, sondern die Älteren müssen sich gegen die Übermacht der Jüngeren behaupten. Dies bedeutet für beide Chance und Gefahr. Es eröffnen sich größere Möglichkeiten zur Entwicklung eigener konturierter Lebensentwürfe. Zugleich wächst aber auch das Risiko der gegenseitigen Sprachlosigkeit, des Verlustes an Tradition und des Zerbrechens an Kontinuität. Um die Fülle menschlichen Seins und Seinkönnens zu sichern, müssen die Generationen Wege zu einem neuen Miteinander finden, in dem sich ihre kommunikative Einheit auch als konsistente psychisch-soziale und soziokulturelle Erfahrung konkretisiert. Erst darin wird die Forderung des Vierten Gebotes in ihrem humanen Kern erreicht.

II.

Den hier aufgezeigten Entwicklungen von Ehe und Familie mit ihren Chancen und Risiken in der modernen Industriegesellschaft kommt notwendig **politische** Relevanz zu. Nach Artikel 6 des Grundgesetzes stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Staates. Näherhin bedeutet dies die Verpflichtung des Staates, die darin enthaltenen personenbezogenen Gemeinwohlziele sicherzustellen.

Nämlich

1. daß die mit der Institution Ehe angezielte Beziehung – bei prinzipieller Wahrung der personalen Freiheit der Partner – die Verlässlichkeit und Dauer einer Form erreicht, aus der individuelle und soziale Identitätsfindung der Partner ihre optimalen Bedingungen gewinnt;

2. daß die mit der Institution Ehe angezielte Beziehung zugleich auf Familie – also auf Nachkommenschaft – ausgelegt bleibt.

Und zwar:

- a) daß darin die personale Entfaltung der Nachkommen optimal gesichert ist und
- b) daß durch eine möglichst gleichbleibende Generationsfolge Interdependenz und Solidarität der Generationen (Dreigenerationenvertrag) gewahrt bleiben.

Mit dem spezifisch neuzeitlichen Auseinandertreten von Arbeitswelt und Beziehungswelt hat sich das Verständnis von Ehe und Familie gewandelt. Dabei haben sich zwei ethisch-anthropologische Grundmomente herauskristallisiert, denen eine dem Verfassungsauftrag folgende Ehe- und Familienpolitik Rechnung zu tragen hat:

1. dem gewandelten und sich fortschreitend entwickelnden, auf Gleichberechtigung hinzielenden Selbstverständnis der Frau;
2. der ethisch differenzierteren Sicht von Sexualität, die nicht mehr exklusiv aus ihrem primären Wesenszusammenhang als Instrument der Arterhaltung begriffen wird.

Daraus ergeben sich drei konkrete ethisch-politische Zielmarken, die der Gesetzgeber in den Blick nehmen muß:

a) Die Synchronisierung von ökonomisch-organisierter Arbeitswelt und personaler Beziehungswelt. Für eine breite, im Interesse des Gemeinwohls liegende Stabilisierung der personalen Beziehungen in Ehe und Partnerschaft erscheint es erforderlich, daß die ökonomisch organisierte Arbeitswelt, in die der einzelne sich eingefügt sieht, offener und dynamischer den Notwendigkeiten der personalen Beziehungswelt Rechnung trägt. Will man dem mit dem Auseinandertreten der beiden Bereiche aufgebrochenen Negativen an Tendenzen entgegenwirken und dennoch zugleich das aus demselben Zusammenhang erwachsene Mehr an humaner Lebensgestaltung bewahren, dann kann die Lösung weder darin liegen, die menschliche Beziehungswelt den Eigengesetzlichkeiten der ökonomisch organisierten Arbeitswelt ungehemmt zu subsumieren, noch auch darin, das Dilemma durch Restauration der alten traditionellen Rollenvorstellung lösen zu wollen. Beides ginge am Ende auf Kosten der personalen Würde und Freiheit, aber auch des Gemeinwohls. – Vielleicht kommt uns die weitere technologische Entwicklung hier ein Stück weit entgegen. Mit der gezielten Nutzung neuer Informationstechniken eröffnet sich die Möglichkeit einer auch ökonomisch rationalen Dezentralisierung der Arbeitsplätze: der Rückführung der Erwerbstätigkeit vieler in die häusliche Umwelt. Dies schlosse zugleich eine stärkere Individualisierung der Arbeitszeit und vielfältigere flexible Übergänge zwischen Arbeit und Freizeit ein. Damit würde es die technische Entwicklung zum ersten Mal seit Mitte des 19. Jahrhunderts ermöglichen, Lebens- und Arbeitsrhythmus, Familie und

Beruf wieder stärker miteinander zu versöhnen. Dennoch kann man nicht darauf setzen, die Dinge lösten sich auf diese Weise am Ende von selbst. Für den größten Teil der arbeitenden Menschen, Frauen und Männern, werden zweifellos auch in Zukunft Arbeits- und Erwerbsleben außerhalb des eigenen Hauses stattfinden. Gerade deshalb aber kommt dem, was sich hier auch an **rechtlichen** Neugestaltungen für eine bessere Vereinbarkeit von Ehe bzw. Familie und Beruf hic et nunc erreichen läßt, wesentliche Bedeutung zu. Tatsächlich wird man sagen müssen, daß der Gesetzgeber darin nicht untätig geblieben ist. Das Beschäftigungsförderungsgesetz von 1985 mit seinen arbeits- und sozialrechtlichen Neuregelungen der **Teilzeitarbeit** und der **Arbeitsplatzteilung** (Job-Sharing) hat hier gewisse Rahmenvoraussetzungen geschaffen, die sich im Ganzen als durchaus ehe- und familienförderlich erweisen dürften. Wenn Beziehungswelt und Arbeitswelt schon keine unmittelbare Einheit mehr bilden, so muß gerade deshalb alles verhindert werden, was der Gleichgewichtigkeit beider für das Ganze menschlicher Daseinsentfaltung entgegensteht.

b) Gerade in dieser Entschärfung des Zuordnungskonfliktes von Arbeitswelt und Beziehungswelt liegt zugleich ein entscheidendes Moment, das die Bereitschaft zur **verantworteten Elternschaft**, den Willen zum Kind und dessen personaler Entfaltung, wesentlich mitzumotivieren vermag. Solche Motivationsstärkung ist darüber hinaus als ein ethisch legitimes Mittel **verantworteter Bevölkerungspolitik** zu werten. Unter Gemeinwohlaspekten, bei denen immer auch die Zeitdimension miteinzubeziehen ist, bleibt ein zahlenmäßig hinreichend ausgewogenes Verhältnis zwischen den Generationen als Voraussetzung für die Sicherung und Einlösung des Dreigenerationsvertrages auf Dauer unabdingbar.

Insofern erweist sich jede Familienpolitik, soll sie überhaupt gemeinwohlorientiert sein, zugleich als eine Funktion der Bevölkerungspolitik. Indem sie mit der Setzung von Rahmenbedingungen das Generationsverhalten hemmend oder fördernd beeinflusst, nimmt sie mittelbar auch auf die Gestaltung des Bevölkerungsbestandes und der Generationenfolge Einfluß. Dieses erscheint ethisch gerechtfertigt, solange ihr Vorgehen prinzipiell **subsidiär** ausgelegt bleibt: Der moralische Wille zum Kind selbst ist undelegierbar. Wo dieser Wille ausgehöhlt ist, stößt auch die Politik an ihre Grenzen. Gegen Kinderlosigkeit kann sich letztlich keine Gesellschaft mit bloßen Mitteln der Politik versichern. (Die auch dann noch rein technisch denkbare Lösungsmöglichkeit einer „Zwangsbefruchtung“ wäre eben deshalb überhaupt keine politische Möglichkeit mehr. Wo der Wille zum Kind technisch substituiert würde, wäre zugleich jede Voraussetzung für personale Verantwortung und damit auch die in der Zustimmungsfähigkeit von Menschen gründende Natur des Politischen selbst an der Wurzel negiert.) Diese Undelegierbarkeit des moralischen Willens zum Kind fordert dann aber auch umgekehrt dort eine Selbstbegrenzung der Politik, wo die Bevölkerungsentwicklung, wie in einigen Staaten der Dritten Welt, aus denselben Gemeinwohllgründen politisch gegensteuernde Maßnahmen verlangt. Auch hier sind die Grenzen sozialetisch eindeutig gegeben: **Das berechtigte Gemeinwohlinteresse muß**

in die Gewissensentscheidung und Verantwortungshaltung der Betroffenen eingehen können! Damit aber erscheinen von vornherein zwei bevölkerungspolitische Möglichkeiten als ethische Möglichkeiten ausgeschlossen: Zwangssterilisation und gesetzliche Verordnung von Schwangerschaftsabbrüchen. Auch hier geht es um Eingriffe, die den Personenstatus des Menschen und damit die Substanz des Politischen selbst berühren.

Hier wird deutlich, daß der Entschluß, Kinder zu haben, unter **jeglichen** gegebenen bevölkerungspolitischen Umständen, die freie Entscheidung des Menschen bleiben muß. Dies macht jedoch eine subsidiär ausgerichtete Familienpolitik, einschließlich der ihr inhärenten Gemeinwohlaspekte, keineswegs überflüssig. Wird doch der Wille zum Kind erst dadurch moralischer Wille, daß er verantworteter Wille ist. Das aber schließt ein ethisches Abwägen der erwartbaren sozialen Lebens- und Entfaltungschancen notwendig mit ein. Gerade von daher aber erwächst dem Staat die Verpflichtung, dort verbesserte soziale und ökonomische Rahmenbedingungen zu schaffen, wo Benachteiligungen der Familie den **individual** – wie **sozialethisch** berechtigten Wunsch nach Kindern offensichtlich beeinträchtigen.

Tatsächlich ist festzustellen, daß unser Staat hier, insbesondere in den letzten Jahren, die Bedingungen für die Familie in vielfältiger Hinsicht nachdrücklich verbessert hat. Unter den zahlreichen inzwischen getroffenen gesetzgeberischen Maßnahmen sind in unserem Zusammenhang besonders jene als zukunftsweisend hervorzuheben, in denen eine spezifisch soziale und ökonomische Honorierung der **Erziehungsleistung** zum Ausdruck kommt: Die Zahlung eines Erziehungsgeldes an den Sorgeberechtigten unabhängig von beruflicher Arbeit (derzeit zehn Monate lang DM 600,-), die Einführung eines Erziehungsurlaubs mit Kündigungsschutz (zunächst zehn Monate, seit 1988 zwölf Monate), sowie die Anrechnung der Erziehungsleistung in der Rentenversicherung (derzeit ein Jahr pro Kind in Höhe von 75 % des Durchschnittseinkommens aller Versicherten).

In diesen gewiß noch weiter ausbaufähigen Maßnahmen zeichnet sich in der Tat eine neue Sicht der Dinge ab. Erziehungs- und Berufsarbeit werden zunehmend als gleichgewichtige Leistungen erkannt. Die Eigenwertigkeit der Welt der Familie tritt ins volle Licht, wo sie nicht mehr einseitig von der ökonomisch organisierten Arbeitswelt dominiert wird.

c) Ein Drittes betrifft die Politik des Staates gegenüber den nichtehelichen Lebensgemeinschaften. In diesem Zusammenhang wird von nicht wenigen die Forderung nach gesetzlichen Bedingungen erhoben, aufgrund deren auftretende Konflikte nach dem Modell des geltenden Ehe- und Familienrechts gelöst werden sollten. Genau hier aber zeigt sich eine prinzipielle Schwierigkeit. Selbst unter der Voraussetzung, daß solche Lebens- und Familiengemeinschaften gegebenenfalls dieselbe Konsistenz und Integrität aufweisen, so unterscheiden sie sich doch in einem zentralen Punkt von der rechtlich geordneten Ehe und Familie. So kann z. B. im Falle der Beendigung einer solchen Beziehung der nichtberufstätige Partner vom berufstätigen keinen Unterhalt einklagen, gerade weil die

beiden Partner ihre Beziehung als **rechtlich** unverbindliche Beziehung verstanden wissen wollten. Ihr Status in dieser Beziehung ist somit auch nicht justitiabel. Aber auch den aus dieser rechtlich unverbindlichen Beziehung geborenen Kindern entstehen mit der Beendigung einer solchen Beziehung zwangsläufig Nachteile. Da sie rechtlich als uneheliche Kinder einzustufen sind, kann für sie auch nur ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht werden, wie ihn das Recht für uneheliche Kinder **generell** vorsieht, nämlich nach der Unterhaltsregelverordnung und nicht nach dem Lebensstandard der Eltern. Eine Änderung dieser Praxis – und das wäre allerdings moralisch grundsätzlich zu prüfen – würde eine rechtliche Gleichbehandlung der Unterhaltsansprüche von ehelichen und nicht-ehelichen Kindern voraussetzen.